

Ausführungsvereinbarung

zwischen dem

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven (AWI)

und der

Universität Bremen (Universität)

Präambel

AWI und Universität haben mit Wirkung vom 01.07.2007 eine Kooperationsvereinbarung über ihre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre geschlossen. Darauf aufbauend soll im Zuge der Weiterentwicklung der deutschen Wissenschaftslandschaft die bisher sehr gut ausgebildete Kooperation mit einem neuartigen Konzept der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Meeres- und Klimaforschung sowie Unterwasser- und Fernerkundungstechnologien deutlich verstärkt und ausgeweitet werden. Zentraler Partner innerhalb der Universität Bremen ist das Zentrum für Marine Umweltwissenschaften der Universität Bremen (MARUM).

Die Vertragspartner gründen die AWI – MARUM -Allianz (AMAR) als organisatorische und strategische Grundlage für den Ausbau der bereits bestehenden Kooperationsvereinbarung.

Mit AMAR wird eine Kompetenzplattform für eine verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der Vertragspartner geschaffen, welche zunächst in den folgenden Allianz-Forschungseinheiten,

1. Ozeansystem Nordatlantik-Arktis
2. Unterwassertechnologien und Erdbeobachtungssysteme
3. Dateninformationssysteme

in Gestalt von einzelnen Forschungsprojekten, zu denen jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden können, verwirklicht werden soll.

Die Forschungseinheit *Ozeansystem Nordatlantik – Arktis* untersucht die Verbindung zwischen dem Nordatlantik und dem Arktischen Ozean und die damit verbundenen Austauschprozesse, die die physikalischen, biogeochemischen und biologischen Prozesse in beiden Ozeangebieten beeinflussen. Damit werden zentrale Fragen des Klimawandels in den hohen Breiten erforscht.

Die Forschungseinheit *Unterwassertechnologien und Erdbeobachtungssysteme* umfasst Unterwasser-Technologien und Fernerkundung des Meeres mit dem Ziel, die Erforschung und Beobachtung schwer zugänglicher und extremer Gebiete, insbesondere der eisbedeckten Meeresregionen und der Tiefsee, zu verbessern. Die Forschungsinhalte umfassen die Untersuchung spezifischer Fragestellungen in diesen extremen Lebensräumen, wie z.B. heiße und kalte Quellen im Ozean in hohen Breiten oder Änderungen der Kryosphäre.

Die Forschungseinheit *Dateninformationssysteme* entwickelt die inhaltlichen und technischen Grundlagen für die Speicherung und den Zugang zu Daten aus der Meeresforschung. Wissenschaftliche Zielsetzungen beinhalten die Entwicklung von Verknüpfungen von Datensystemen mit unterschiedlichen Strukturen und die Optimierung des Datenzugangs für externe Nutzer.

AMAR ist für die Etablierung weiterer Forschungseinheiten und Aufnahme weiterer Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft offen.

§1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Die wissenschaftliche Kooperation in jeder der Allianz-Forschungseinheiten erstreckt sich auf die Forschung und Technologie-Entwicklung und kann auch Nachwuchsförderung und -ausbildung einbeziehen. Ein wichtiges Element ist die gemeinsame Nutzung von Forschungseinrichtungen und der dazugehörigen Infrastruktur.

In den Allianz-Forschungseinheiten verständigen sich die Vertragspartner auf gemeinsame Forschungsstrategien. Die Vertragspartner treffen in diesem Rahmen einvernehmliche Entscheidungen über strukturelle Maßnahmen, den Zugang zu den Forschungseinrichtungen und die Leitung der Allianz-Forschungseinheiten. Die Allianz-Forschungseinheiten sind im Prinzip offen für Kooperationen mit Dritten.

Die konkrete Auswahl der wissenschaftlichen Projekte innerhalb einer Allianz-Forschungseinheit sowie die Aufnahme weiterer Forschungseinheiten oder die Erweiterung bestehender Einheiten um weitere Vertragspartner wird nach Exzellenzkriterien erfolgen.

Einzelheiten und Forschungseinheiten-spezifische Fragen werden in entsprechenden Zusatzvereinbarungen geregelt.

Die Möglichkeiten der Vertragspartner, außerhalb der AMAR-Forschungseinheiten Kooperationen zu schließen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Standorte und Rechtsfähigkeit von AMAR

Die Standorte von AMAR sind Bremerhaven und Bremen.

AMAR ist nicht rechtsfähig und nimmt am Rechtsverkehr für den Standort Bremerhaven unter dem Namen des AWI und für den Standort Bremen unter dem Namen der Universität Bremen teil.

§ 3 Organisation

Die Gremien von AMAR sind:

- Die Versammlung der Vertragspartner
- Die Sprecher der AMAR-Forschungseinheiten
- Der wissenschaftliche Beirat

§ 4 Versammlung der Vertragspartner

Die Versammlung der Vertragspartner besteht aus dem/der Direktor/in und dem/der Verwaltungsdirektor/in des AWI sowie dem/der Rektor/in und dem der Kanzler/in der Universität sowie dem Leiter des Universitätszentrums MARUM. Sie tritt auf Antrag eines Vertragspartners – mindestens jedoch einmal pro Jahr - zusammen. Die Versammlung der Vertragspartner entscheidet im Einvernehmen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für AMAR und deren Forschungseinheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme weiterer Forschungseinheiten und die Erweiterung der bestehenden Forschungseinheiten um weitere Vertragspartner. Sie entscheidet insbesondere auch über forschungsbereichsübergreifende Maßnahmen und Finanzierungskonzepte, über das wissenschaftliche Programm und die wissenschaftlichen Projekte in den Forschungseinheiten.

Die Beschlüsse der Versammlung der Vertragspartner werden durch die Sprecher der AMAR-Forschungseinheiten unterstützt.

Die Versammlung der Vertragspartner bestellt die Sprecher der Forschungseinheiten und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 5 Sprecher der Forschungseinheiten

Jede AMAR-Forschungseinheit wird von zwei Sprechern geleitet, die von der Versammlung der Vertragspartner in der Regel für die Dauer von zwei bis fünf Jahren bestellt werden. Die Sprecher nehmen als Gäste an der Versammlung der Vertragspartner zu bestimmten, von letzterer festgelegten Tagesordnungspunkten teil. Sie legen der Versammlung der Vertragspartner Anträge zur Ausgestaltung der Forschungsprogramme und zur Durchführung von Forschungsprojekten in den Forschungseinheiten zur Beschlussfassung vor. Sie berichten der Versammlung der Vertragspartner über die Arbeit in den Forschungseinheiten und den Fortschritt der einzelnen Forschungsprojekte.

Die Sprecher setzen die Beschlüsse der Versammlung der Vertragspartner um.

Die Sprecher vertreten die AMAR-Forschungseinheiten nach innen und außen und organisieren die Entscheidungsfindung innerhalb der Forschungseinheiten. Maßnahmen, die die wissenschaftlich-technische Arbeit der Vertragspartner betreffen, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Vertragspartner. Kann das Einvernehmen in einer Angelegenheit nicht erzielt werden, ist die Versammlung der Vertragspartner von AMAR einzuschalten.

Einzelheiten können in Geschäftsordnungen geregelt werden, die der Zustimmung der Vertragspartner unterliegen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

Durch Beschluss der Versammlung der Vertragspartner kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Der Beirat umfasst bis zu 10 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung und wird von der Versammlung der Vertragspartner für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Beirat berät die Versammlung der Vertragspartner und die Sprecher der AMAR-Forschungseinheiten in fachspezifischen Fragen.

§ 7 Leistungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner schaffen die technischen, räumlichen, personellen und administrativen Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von AMAR sowie der einzelnen Allianz-Forschungseinheiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 8 Verfahrensgrundsätze für den Leistungsaustausch

Sofern ein über die eigentliche wissenschaftliche Kooperation hinausgehender Leistungsaustausch zwischen den Vertragspartnern erfolgt, wird hierzu ein gesonderter Vertrag zur Erstattung der Selbstkosten geschlossen, soweit ein Festpreis nicht vereinbart werden kann.

Die Vertragspartner werden einander die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen; im Falle des AWI zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit dem jeweils anderen Vertragspartner Räumlichkeiten zum dauerhaften Eigengebrauch überlassen werden, erfolgt dies aufgrund eines separaten Vertrages.

§ 9 Finanzierung

Die Vertragspartner tragen die ihnen bei der Durchführung der Kooperation entstehenden Kosten – insbesondere für Personal und Gerätebereitstellung - grundsätzlich selbst.

Innerhalb von AMAR und für jede Forschungseinheit können gemeinsame Finanzierungskonzepte für den Aufbau und Ausbau von AMAR erarbeitet werden.

§ 10 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter während ihres Aufenthaltes in den Einrichtungen der/des anderen Vertragspartners die dort geltenden Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen, die ihnen bekannt gegeben werden, sowie die Anweisungen des Ordnungsdienstes befolgen. Im Einzelfall bestehende Benutzungs- und Betriebsordnungen sind zu beachten.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die von dem jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Kenntnisse vertraulich behandeln und nur dann veröffentlichen, wenn der andere Vertragspartner dazu vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht bzw. entfällt, soweit die Kenntnisse

- aus jedermann zugänglichen Quellen entnehmbar sind;
- vor Erhalt Stand der Technik oder Stand des Wissens des die Kenntnisse erhaltenden Vertragspartners waren;
- dem vorgenannten Vertragspartner von dritter Seite befugter Weise ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht werden.

Bevor ein Vertragspartner solche Kenntnisse des anderen Vertragspartners ohne Wahrung der Vertraulichkeit benutzt, wird er dies dem anderen Vertragspartner schriftlich anzeigen und nachweisen, dass einer der vorgenannten Fälle gegeben ist.

§ 12 Veröffentlichungen und Patente

Die Partner veröffentlichen gemeinsam die aus der Kooperation entstehenden Arbeitsergebnisse unter Beachtung der DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 13 Kenntnisse, Schutzrechte und Benutzungsrechte

Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen der Kooperation erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).

Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.

Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Projekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird den anderen Partner darüber informieren.

Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung eines ihm gemäß § 13 Absatz 3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er seinen Anteil daran oder die Anmeldung dem anderen Partner zur Übertragung auf diese gegen Übernahme der hierfür entstehenden Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, es sei denn, das Schutzrecht wurde gemäß § 13 Absatz 5 übertragen. Der Partner, dem das Schutzrecht übertragen wurde, stellt den verzichtenden Partner von der Zahlung der Arbeitnehmererfindervergütungen frei.

Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Arbeiten in dieser Kooperation hinsichtlich der von dem anderen Partner erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.

Soweit keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räumen sich die Partner gegenseitig für Zwecke der Durchführung dieser Kooperation und zeitlich befristet für die Dauer der Kooperation an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn der Kooperation vorhanden und für die Durchführung der Kooperation erforderlich sind oder im Rahmen der Kooperation entstehen, ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

§ 14 Haftung

Die Vertragspartner übernehmen untereinander keine Gewährleistung dafür, dass im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Benutzung keine Rechte Dritter verletzt oder sonstige Schäden verursacht werden. Sie haften einander nicht für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstige entstandene Schäden. Die Vertragspartner stehen einander nicht für die Rechtswirksamkeit der von ihnen dem Vertrag unterstellten Schutzrechte ein.

Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung der Vertragspartner ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Für Schäden Dritter, die bei der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung schuldhaft verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem der Schadensverursacher oder die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Vertragspartner von Ersatzansprüchen Dritten frei.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß § 14 Absatz 2 gelten nicht für

- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners;
- Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich und mit Zustimmung der Vertragspartner möglich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. Vielmehr

ist die nicht rechtsgültige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 16 Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag - erstmals nach Ablauf von fünf Jahren - mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zur Durchführung der Kooperation erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen oder wenn die Arbeitsgebiete von AMAR nicht mehr in dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm des kündigenden Vertragspartners enthalten sind.

Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 12.11.2010 in Kraft. *1

Ort, Datum *Bilmen 12.11.10*

K. Lochte

Prof. Dr. Karin Lochte
Direktorin AWI

Ort, Datum *Bremen, 12.11.10*

Wilfried Müller

Prof. Dr. Wilfried Müller
Rektor, Universität Bremen

i.V. H. Wolke

Dr. Heike Wolke
Verwaltungsdirektorin

*1 Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kuratorium des AWI. Über den Einhalt dieser Voraussetzung wird das AWI die Universität zu gegebenen Zeit schriftlich in Kenntnis setzen.